

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000
(Zl.: RU4-U-226/023-2014)

Die Autobahnen-und-Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, hat für ausgesuchte Maßnahmen des Vorhabens „A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn (km 23,7+27.855 - km 48,4+60.000)“ gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) iVm. dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) die Bewilligung beantragt.

Dieser Antrag wurde mit Edikt vom 19.November 2013 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht - RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Stadtgemeinden Mistelbach und Poysdorf, den Marktgemeinden Gaweinstal, Großkrut, Herrnbaumgarten und Wilfersdorf, den Gemeinden Drasenhofen und Hauskirchen, **während der jeweiligen Amtsstunden** für jedermann **zur Einsicht aufliegt**:

Antragsteller: Autobahnen-und-Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH

Inhalt: Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 12.Mai 2014 gemäß WRG 1959 iVm dem UVP-G 2000, Zl. RU4-U-226/023-2014: Erteilung einer Genehmigung für die im Projekt „*Wasserrechtliches Einreichoperat 2013*“ beschriebenen Maßnahmen des Vorhabens „A5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick-Poysbrunn (km 23,7+27.855 - km 48,4+60.000)“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 24f Abs. 13 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Für den Landeshauptmann
Mag. L a n g

